

B. Berichte

B.6. Bericht der Landesschiedskommission an den 14.Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen

Einreicher*in: Landesschiedskommission

Im Berichtszeitraum lagen der Landesschiedskommission folgende Anträge auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens vor:

Mit mehreren wortgleichen Anträgen monierten die Antragsteller einen Verstoß gegen § 32 Bundessatzung hinsichtlich einer Personalwahl in einem Stadtverband. Die Landesschiedskommission vermochte jedoch keinen Satzungsverstoß festzustellen. Entsprechend Schiedsordnung § 8 Abs 2 Satz 1 der Schiedsordnung wurden die Anträge als unbegründet abgewiesen.

Mit einem Antrag begehrte ein Antragsteller einen Stadtparteitag und zugleich die dort stattgefundenen Wahlen für Ungültig zu erklären. Der Antrag war jedoch hinsichtlich der Wahlanfechtung wegen Verfristung unzulässig. Im Übrigen war er Antrag unbegründet, da keine konkret bezeichneten Beschlüsse angefochten wurden.

Mit einem Antrag eines Kreis- und Ortsverbandes beantragten die Antragsteller ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied der Partei DIE LINKE. mit der Begründung, der Antragsgegner habe u.a. gegen § 4 Absatz 2 Bundessatzung verstoßen. Die Landesschiedskommission hat dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, seinen Vortrag zu substantiieren und beabsichtigt sodann eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit einem weiteren Antrag erhob ein Kreisvorstand Einspruch gegen den Wiedereintritt eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Bundessatzung. Der Antrag wurde wegen Verfristung als unzulässig abgewiesen.

Mit mehreren Anträgen wurde die Rückgängigmachung der Streichung von Mitgliedern landesweiter Zusammenschlüsse und die Aufhebung des Landesvorstandsbeschlusses DS 5-216 vom 28.02.2017 beantragt. Die Landesschiedskommission vermochte jedoch keinen Satzungsverstoß festzustellen. Die Anträge wurden daher als Unbegründet abgewiesen.

In einem weiteren Antrag beantragte ein Antragsteller die Eröffnung eines Schiedsverfahrens gegen einen Mitglied der Partei DIE LINKE. und begehrte die Verhängung von Sanktionen gegen dieses Mitglied. Der Antrag des Antragstellers wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Ein weiterer Antrag an die Landesschiedskommission richtete sich gegen den Beschluss B 5-283-Intern (Widerspruch gegen einen Eintritt). Der Antragsteller wird nicht als Mitglied geführt und hat keinen Beitrag entrichtet. Der Einspruch des Landesvorstandes gegen den Eintritt wurde fristgemäß erhoben. Der Widerspruch des Widerspruchsführers hiergegen wurde als unzulässig abgewiesen.